Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7158**

17. Wahlperiode 23. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6933 –

Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich bis 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf dem deutsch-französischen Sondergipfel vom 16. August 2011 haben die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Staatspräsident Nicolas Sarkozy beschlossen, eine gemeinsame Unternehmensteuer in beiden Ländern bis 2013 umzusetzen. Dieses Vorhaben ist auch in dem Brief der beiden Staatschefs an den Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy vom 17. August 2011 enthalten. Darin wird festgehalten, dass die gemeinsame Unternehmensteuer eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und der Steuersätze umfasst. Die Bundeskanzlerin hat im Kontext dieses Beschlusses auf der Pressekonferenz zum Sondergipfel angekündigt: „Die deutschen Unternehmen müssen nicht damit rechnen, dass sich für sie etwas verschlechtert. […] Für die französischen Unternehmen verschlechtert sich auch nichts." (vergleiche Meldung des manager magazin „Großes Symbol, geringer Nutzen" vom 18. August 2011). Diese Zusicherung der Bundeskanzlerin ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die effektive Steuerbelastung von Unternehmen in Frankreich höher als in Deutschland ausfällt. Nach Berechnungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) im Auftrag der Europäischen Kommission betrug der effektive Durchschnittssteuersatz der Unternehmensbesteuerung (EATR – effective average tax rate) im Jahr 2009 28 Prozent in Deutschland im Vergleich zu 34,6 Prozent in Frankreich (vergleiche ZEW/European Commission, Report 2009: Effective Tax Levels Using The Devereux/Griffith Methodology, 2010).

Die höhere Steuerbelastung von Unternehmen in Frankreich ist auch ein Grund für das höhere Aufkommen aus der direkten Besteuerung von Kapitalgesellschaften in Frankreich. Laut Berechnungen von Eurostat betrug dieses im Jahr 2009 in Frankreich 24 Mrd. Euro im Vergleich zu 16,4 Mrd. Euro in Deutschland (vergleiche European Commission: Taxation trends in the European Union. Data for the EU Member States, Iceland and Norway; 2011 edition). Es stellt sich somit insbesondere die Frage, welche Aufkommenswirkungen aus der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich resultieren, wenn zugleich weder die deutschen noch die französischen Unternehmen schlechtergestellt werden sollen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Zuge der finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, denen sich die Europäische Union und insbesondere die Eurozone derzeit gegenübersieht, haben die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Staatspräsident Nicolas Sarkozy die Notwendigkeit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Eurozone und die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiet der Unternehmenssteuern betont. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben beide im Rahmen ihres letzten Gipfeltreffens im August 2011 und in ihrem gemeinsamen Brief an den Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy ihren Wunsch bekräftigt, dass die EU-Mitgliedstaaten die Koordinierung ihrer Steuerpolitiken weiter vorantreiben sollten. Zudem sollten Deutschland und Frankreich einen Vorschlag für eine gemeinsame Körperschaftsteuer, einschließlich harmonisierter Bemessungsgrundlage und Steuersätze, erarbeiten, die ab 2013 umgesetzt werden soll.

Bereits seit Ende letzten Jahres vergleicht ein deutsch-französisches Projekt zur Angleichung der Unternehmensbesteuerung das Unternehmenssteuerrecht (ohne GewSt und entsprechende franz. Steuer) beider Länder miteinander und arbeitet die wesentlichen Strukturen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie einige mögliche Konvergenzfelder heraus. Diese Untersuchung, die voraussichtlich Ende Oktober 2011 mit einem Bericht abgeschlossen sein wird, bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Konvergenzbestrebungen. Daher wurde mit Frankreich die Übereinkunft erzielt, dass im Anschluss an und aufbauend auf diesen Bericht mit Frankreich gemeinsam das weitere Vorgehen im Einzelnen auch in zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf Änderungen einzelner Regeln, festgelegt werden wird.

1. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich (bitte mit Begründung)?

Eine Annäherung im Bereich der Körperschaftsteuer in Deutschland und Frankreich kann die grenzüberschreitende Betätigung von Unternehmen erleichtern, denn einheitliche Regeln können die (Steuer-)Befolgungskosten der Unternehmen senken.

Darüber hinaus zeigen die Ereignisse der letzten Jahre, dass die Währungsunion politisch und wirtschaftlich stärker unterlegt werden muss. Konvergenz im steuerlichen Bereich kann hierbei eine wichtige Rolle spielen.

2. Welche Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich (bitte mit Begründung)?

Bei den Diskussionen über eine Annäherung an eine gemeinsame Körperschaftsteuer wird insbesondere auch die unterschiedliche Steuerstruktur in Deutschland und Frankreich berücksichtigt werden.

3. Welche wesentlichen Unterschiede bei Steuersatz und Bemessungsgrundlage existieren bei der Besteuerung von Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften, zwischen Deutschland und Frankreich?

Der Bericht des deutsch-französischen Projekts, der voraussichtlich Ende Oktober 2011 vorliegen wird (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung), bleibt abzuwarten.

4. Welche Steuerarten in Deutschland werden von der geplanten Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich ab dem Jahr 2013 voraussichtlich betroffen sein (bitte mit Begründung)?

Mit Frankreich wurde vereinbart, die Arbeiten auf die Besteuerung von Körperschaften zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer (dort sind die Regeln für die Gewinnermittlung enthalten, welche auch für Körperschaften gelten) betroffen sein werden. Dabei ist auch die Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

5. Können die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Gewerbesteuer bei der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich ab dem Jahr 2013 unangetastet bleiben (bitte mit Begründung)?

   Falls nein, welche Änderungen bei der geltenden Gewerbesteuer werden durch die Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Frankreich und Deutschland mindestens erforderlich (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Können die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einkommensteuer bei der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich unangetastet bleiben (bitte mit Begründung)?

   Falls nein, welche Änderungen bei der geltenden Einkommensteuer werden durch die Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Frankreich und Deutschland mindestens erforderlich (bitte mit Begründung)?

Die Regelungen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns für Unternehmen aller Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) sind im Einkommensteuergesetz enthalten. Da die Arbeiten mit Frankreich zur Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer in beiden Ländern noch nicht begonnen haben, kann über Änderungen des Einkommensteuergesetzes noch nichts gesagt werden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

7. Welche Änderungen umfasst die Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich für deutsche Personenunternehmen mindestens (bitte mit Begründung)?

Die Gewinne von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich nach den gleichen Regelungen zu ermitteln (vgl. Antwort zu Frage 6). Da die Arbeiten mit Frankreich zur Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer in beiden Ländern noch nicht begonnen haben, kann über Änderungen der deutschen Regeln im Einzelnen noch nichts gesagt werden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

8. Plant die Bundesregierung mit der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich eine Abkehr vom Welteinkommensprinzip bei der Besteuerung von Unternehmen, oder erwartet die Bundesregierung von Frankreich eine Abkehr vom Territorialitätsprinzip, die dort bisher bei der Unternehmensbesteuerung angewandt wird (bitte mit Begründung)?

Da die Arbeiten mit Frankreich zur Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer in beiden Ländern noch nicht begonnen haben, kann über Ände-

rungen der deutschen Regeln im Einzelnen noch nichts gesagt werden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

9. Plant die Bundesregierung mit der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich eine Übernahme der steuerlichen Förderung von Forschungsausgaben mittels einer Steuergutschrift für Forschungsaufwendungen (crédit d'impôt recherche – CIR), wie sie in Frankreich existiert (bitte mit Begründung)?

Da die Arbeiten mit Frankreich zur Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer in beiden Ländern noch nicht begonnen haben, kann über Änderungen der deutschen Regeln im Einzelnen noch nichts gesagt werden (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

10. Sieht die Bundesregierung die Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer zwischen Deutschland und Frankreich in Konkurrenz zum von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (bitte mit Begründung)?

Nein, vielmehr ist mit Frankreich besprochen, dass in den bilateralen Erörterungen die Regelungen des von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinienentwurfs über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) gewürdigt werden sollen.

11. Folgt aus dem Vorschlag im Brief an den Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy, wonach die Verhandlungen der EU-Mitgliedstaaten über den Vorschlag der EU-Kommission zu einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vor Ende 2012 abzuschließen seien, dass die Bundesregierung die Einführung einer Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage gegenüber einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung (GKB) präferiert und/oder favorisiert (bitte mit Begründung)?

Der Brief von Staatspräsident Nicolas Sarkozy und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 17. August 2011 bezieht sich auf die GKKB. Die GKKB baut auf einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB, d. h. ohne Konsolidierung) auf. Daher ist es sinnvoll, vor den Diskussionen über eine Konsolidierung zunächst über eine gemeinsame Bemessungsgrundlage zu sprechen. Dementsprechend haben in der für die GKKB-Richtlinie zuständigen europäischen Arbeitsgruppe nun die Erörterungen der einzelnen im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen über die gemeinsame Bemessungsgrundlage begonnen.

12. Welcher Zeitplan liegt der Planung und Umsetzung der gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich bis 2013 zugrunde?

Der Zeitplan ist noch nicht im Einzelnen festgelegt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

13. Ist die deutsch-französische Initiative für eine gemeinsame Unternehmensteuer auch für die Teilnahme weiterer EU-Länder offen (bitte mit Begründung)?

Vor Abschluss des noch laufenden deutsch-französischen Projekts zur Angleichung der Unternehmensbesteuerung kann zu dieser Frage nichts Näheres gesagt werden. Denn die Ergebnisse des bis Ende Oktober 2011 vorzulegenden Abschlussberichts werden die Basis für die Strukturierung des weiteren Vorgehens sein (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

14. Sind der Bundesregierung ähnliche Bestrebungen in bzw. zwischen anderen EU-Staaten bekannt, bilateral das Steuersystem zu harmonisieren (falls ja, bitte die Länder und die betroffenen Steuerarten nennen)?

Nein.

15. Warum schließt die Bundesregierung, gemäß der in der Vorbemerkung zitierten Ankündigung der Bundeskanzlerin, mit der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich eine höhere steuerliche Belastung der deutschen Unternehmen von vornherein aus, obwohl die bis dato höhere effektive Steuerbelastung der französischen Unternehmen Spielraum für eine solche lässt?

Ziel ist eine Angleichung der Besteuerungssysteme und nicht eine Verschiebung der effektiven Steuerbelastung der Unternehmen.

16. Beinhaltet die in der Vorbemerkung zitierte Ankündigung der Bundeskanzlerin, wonach sich durch die geplante gemeinsame Unternehmensteuer weder etwas für die deutschen noch für die französischen Unternehmen verschlechtere, angesichts der höheren effektiven Belastung von Unternehmen in Frankreich, dass Frankreich komplett oder größtenteils das deutsche Körperschaftsteuersystem übernimmt (bitte mit Begründung)?

Die Arbeiten an der Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer in Deutschland und Frankreich haben noch nicht begonnen (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher noch nicht gesagt werden, inwieweit es zu einer Übernahme von Regelungen kommt.

17. Beinhaltet die in Frage 16 genannte Ankündigung der Bundeskanzlerin angesichts des im Vergleich zu Deutschland erheblich höheren Aufkommens aus der Besteuerung von Kapitalgesellschaften, dass bei einer Umsetzung der geplanten gemeinsamen Unternehmensteuer der französische Staat Mindereinnahmen in Kauf nehmen muss (bitte mit Begründung)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, welche Regelungen schließlich festgelegt werden. Folglich ist zum jetzigen Zeitpunkt auch eine Aussage über fiskalische Auswirkungen noch nicht möglich.

18. Gilt die in der Vorbemerkung zitierte Aussage der Bundeskanzlerin einer Nichtschlechterstellung der deutschen Unternehmen durch die gemeinsame Unternehmensteuer für jedes einzelne Unternehmen in Deutschland, oder gilt sie nur für alle Unternehmen zusammen, so dass es für ein-

zelne Unternehmen zu Mehr- und Minderbelastungen kommen kann (bitte mit Begründung)?

Wie in der Antwort zu Frage 17 ausgeführt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts über die festzulegenden Regelungen und deren fiskalische Auswirkungen gesagt werden.

19. Beinhaltet die in der Vorbemerkung zitierte Aussage der Bundeskanzlerin einer Nichtschlechterstellung der deutschen Unternehmen durch die gemeinsame Unternehmensteuer auch umgekehrt den Ausschluss einer steuerlichen Nettoentlastung für die deutschen Unternehmen insgesamt durch die gemeinsame Unternehmensteuer (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung vor oder mit der Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich eine steuerliche Entlastung von Unternehmen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung prüft gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag Möglichkeiten einer strukturellen Verbesserung der Unternehmensbesteuerung bei der Verlustverrechnung und der steuerlichen Organschaft. Die hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe wird voraussichtlich noch im September diesen Jahres Vorschläge vorlegen.

21. Welche Auswirkungen hat die geplante Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich im Jahr 2013 auf den von der Bundesregierung für den Herbst 2011 angekündigten Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes für Unternehmen (bitte mit Begründung)?

Sollten hiermit strukturelle Verbesserungen bei der Verlustverrechnung und der steuerlichen Organschaft gemeint sein, wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen. Die eingerichtete Arbeitsgruppe wird ihre Vorschläge nicht in Form eines Gesetzesentwurfes vorlegen, sondern im Rahmen eines Abschlussberichts zur politischen Diskussion stellen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

22. Plant die Bundesregierung aufgrund der beabsichtigten Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich eine Verschiebung des für den Herbst 2011 angekündigten Entwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes für Unternehmen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

23. Welche Auswirkungen hat die geplante Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich im Jahr 2013 auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Ersetzung der bisherigen körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft durch ein modernes Gruppenbesteuerungssystem (bitte mit Begründung)?

Der Abschlussbericht der zuständigen Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, welche Auswirkungen sich ergeben.

24. Welche Auswirkungen hat die geplante Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich im Jahr 2013 auf die von der Bundesregierung geplante Neuordnung der steuerlichen Verlustverrechnung (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Beabsichtigt die Bundesregierung mit der geplanten Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich im Jahr 2013 auch eine Ausweitung der Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung zwischen den beiden Ländern (bitte mit Begründung)?

Wie sich aus der Vorbemerkung der Bundesregierung ergibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über einzelne Regelungen getroffen werden.

26. Welche Aufkommenswirkungen (volle Jahreswirkung) ergeben sich aus einer vollumfänglichen Zulassung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung zwischen Frankreich und Deutschland, wenn für die steuerrechtliche Konzernbildung die finanzielle Eingliederung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) (Mehrheit der Stimmrechte) vorausgesetzt wird (bitte differenzieren nach Steuerarten und Steuergläubigern)?

Zu dem erfragten Sachverhalt liegen keine Daten vor. Auswirkungen einer Erweiterung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung lassen sich im Übrigen nur im Gesamtzusammenhang einer Neuregelung des Steuerrechts beurteilen. Die finanziellen Effekte hängen beispielsweise außer vom Steuersatzgefälle zwischen den beteiligten Ländern auch von den in einem solchen Fall ebenfalls zwingend festzulegenden Regeln für die Gewinnaufteilung ab. Eine aussagefähige Bezifferung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

27. Favorisiert die Bundesregierung für die geplante Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich ab dem Jahr 2013 die Einführung einer für die beiden Länder geltenden Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage oder die Einführung einer für die beiden Länder geltenden Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ohne länderübergreifende Konsolidierung (bitte mit Begründung)?

    Falls eine GKKB favorisiert wird, nach welchem Verteilungsmechanismus soll die Bemessungsgrundlage oder das Steueraufkommen zwischen den beiden Ländern aufgeteilt werden?

    Falls eine GKB favorisiert wird, soll die Abgrenzung der Besteuerungsrechte zwischen Deutschland und Frankreich weiterhin durch Regelungen zu Verrechnungspreisen sowie den Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen (bitte mit Begründung)?

In dem Brief von Staatspräsident Nicolas Sarkozy und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 17. August 2011 wird eine gemeinsame Körperschaftsteuer, einschließlich einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und der Steuersätze, angestrebt. Eine Konsolidierung wird nicht angesprochen. In den bilateralen Erörterungen mit Frankreich wird aber auch dieser Aspekt des Richtlinienvorschlags der Kommission zu einer GKKB gewürdigt werden. In jedem Fall wird Deutschland an den Regelungen zur Bestimmung von Verrechnungspreisen auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes festhalten, solange

dies das international anerkannte Prinzip zur Gewinnabgrenzung bei grenzüberschreitend tätigen verbundenen Unternehmen ist.

28. Welche Auswirkungen hat die geplante Einführung einer gemeinsamen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich auf das Maßgeblichkeitsprinzip (Handelsbilanz ist maßgeblich für die Steuerbilanz), bzw. in welchem Umfang kann dieses Prinzip, auch vor dem Hintergrund der ambitionierten Umsetzung bis 2013, aufrechterhalten werden (bitte mit Begründung)?

Wie sich aus der Vorbemerkung der Bundesregierung ergibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über einzelne Regelungen der gemeinsamen Körperschaftsteuer in beiden Ländern getroffen werden.

29. Bedürfen nach Einführung einer einheitlichen Unternehmensteuer in Deutschland und Frankreich gesetzliche Änderungen an dieser, beispielsweise an der Bemessungsgrundlage oder den Steuersätzen, einer bilateralen Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, oder können die gesetzlichen Regelungen dieser Unternehmensteuer auch unilateral geändert werden (bitte mit Begründung; falls diese Frage noch offen ist, bitte mit Beantwortung, warum diese offengehalten wurde)?

Die Frage, wie solche Änderungen umgesetzt werden können, hängt von der Ausgestaltung der Umsetzung der geplanten gemeinsamen Körperschaftsteuer ab. Diese ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt worden, weil mit Frankreich noch über die Strukturierung des weiteren Vorgehens gesprochen werden muss (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333